VERBANDSGEMEINDE EDENKOBEN

Sitzungsvorlage		Vorlagen-Nr.	1966/19-24/0246
Fachbereich:	Bauanträge, Bauvoranfragen		
Sachbearbeiter/in:	Speth, Tanja	Datum	01.02.2023

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Termin	TOP-Nr.	Status
1.	**Rhodt unter Rietburg Gemeinderat**	**07.02.2023**	**5**	**öffentlich**

Tagesordnungspunkt:
Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens an der Rietburg

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Hangabrutsch auf der Nordseite der Rietburg, hier: Neugestaltung des nördlichen Umgangs/Zugangs zu den Terrassenebenen und Neugestaltung des nördlichen Abschlusses der historischen Schildwand, Rietburg auf der Flurstücks-Nr. 5753 sind am 20.01.2023 Änderungspläne eingegangen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Ortsgemeinde Rhodt.

Vom Planer wurde eine Maßnahmenbeschreibung vorgelegt, die von diesem in der Sitzung erläutert wird.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat erteilt/erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☐ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☐	**Einstimmig**	☐	**Mit Stimmenmehrheit**	
☐	**davon Enthaltungen:**	**Ja-Stimmen**	**Nein-Stimmen**	**Enthaltungen**
☐	**Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):**			
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Name Ratsmitglied*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			